OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303426/17/Kü/MG

Datum:
Linz, 26. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der Z R, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. P L, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 4. November 2022, GZ: BHBR/921040035774/21, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 292 Euro (das sind 20 % der verhängten Geldstrafen) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. November 2022, GZ: BHBR/921040035774/21, wurden über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) zwei Geldstrafen in Höhe von jeweils 730 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit jeweils Ersatzfreiheitsstrafen von 4 Tagen und 16 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 10.10.2021, 09:15 Uhr
Ort: x

Sie haben als Verantwortliche(r) der Firma R GmbH in x, zu verantworten, dass die genannte Firma als DienstgeberIn nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 10.10.2021 um 09:15 Uhr beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der zuständigen Krankenkasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name: E G geb. x.
Arbeitsantritt: 10.10.2021.
Beschäftigungsort: x

2. Datum/Zeit: 10.10.2021, 09:15 Uhr
Ort: x

Sie haben als Verantwortliche(r) der Firma R GmbH in x, zu verantworten, dass die genannte Firma als DienstgeberIn nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 10.10.2021 um 09:15 Uhr beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der zuständigen Krankenkasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name: R M A geb. x.
Arbeitsantritt: 10.10.2021.
Beschäftigungsort: x“

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Begründend wurde ausgeführt, dass es nicht richtig sei, dass die beiden Personen am 10. Oktober 2021 für die Firma gearbeitet hätten, sondern seien diese ins Büro in x gekommen und hätten nach Arbeit gefragt. Die Bf hätte den beiden mitgeteilt, dass Arbeit in verschiedenen Bereichen möglich sei und hätten die beiden sich

diese Arbeiten – vor Dienstantritt – ansehen wollen, um danach zu entscheiden, ob diese Tätigkeit für sie das Richtige sei.

Eine Büroangestellte habe in der Folge den Vorarbeiter D T, welcher im Hotel F vor Ort gewesen sei, informiert, und habe Herr T die beiden rumänischen Staatsangehörigen im Büro abgeholt und sei mit ihnen ins Hotel gefahren, um ihnen die Tätigkeiten, welche sie durchzuführen hätten, zu zeigen. Erst danach hätten sich diese Personen dazu entschieden für die Firma der Bf tätig zu werden und hätten dann am 11. Oktober 2021 ihren Dienst angetreten. Mit diesem Tag seien sie auch ordnungsgemäß vom Unternehmen bei der Gebietskrankenkasse angemeldet worden.

Diese Vorgangsweise sei in der Branche durchaus üblich, da bei ihnen im Büro laufend Personen, aus allen möglichen Ländern (z.B. Rumänien, Ungarn, Bulgarien, etc.) vorsprechen würden und nach Arbeit fragen. In der Folge möchten sie sich dann vorab davon überzeugen, ob diese Arbeit für sie geeignet sei, was ja im Interesse von beiden Seiten liege.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung mit Schreiben vom 16. März 2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. Jänner 2024, an welcher der Rechtsvertreter der Bf sowie ein Vertreter des Amtes für Betrugsbekämpfung teilgenommen haben. Ein Vertreter der belangten Behörde war zur mündlichen Verhandlung entschuldigt. Der zur Verhandlung geladene Zeuge D T konnte aus Krankheitsgründen an der mündlichen Verhandlung nicht teilnehmen.

I.5. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf war zum fraglichen Tatzeitpunkt, dem 10. Oktober 2021, handelsrechtliche Geschäftsführerin der R GmbH mit dem Sitz in X.

Am 10. Oktober 2021, um 09:15 Uhr, führten Kontrollorgane der Finanzpolizei im Hotel F, x, eine Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch.

Bei dieser Kontrolle wurden die rumänischen Staatsangehörigen G E und M A R im Hotel angetroffen. Ebenso anwesend war Herr D T, welcher als Ansprechpartner

des Unternehmens der Bf im Hotel die Einteilungen der Mitarbeiter vornimmt. Als Dienstnehmer gemeldet war Herr T bei der Firma B B mit dem Sitz in W. Herr T gab gegenüber den Kontrollorganen an, dass er seit 4 Jahren bei dieser Firma tätig ist. Zudem erklärte er gegenüber den Kontrollorganen, dass er im Hotel F dafür sorge, dass die Arbeiter richtig eingeteilt sind, er als Ansprechpartner für das Hotel tätig ist und eben die Einteilung organisiere.

Hinsichtlich der beiden rumänischen Staatsangehörigen gab Herr T an, dass diese am Kontrolltag den ersten Tag zur Probe im Hotel erschienen sind, um sich zu informieren, welche Tätigkeit Reinigungskräfte durchzuführen haben. Herr T hat den beiden rumänischen Staatsangehörigen erklärt, welche Aufgaben sie bei der Zimmerreinigung zu erledigen haben, hat ihnen gezeigt wo die Bettwäsche ist und wie insgesamt die Sache zu handhaben ist. Nach diesen Erläuterungen haben die beiden rumänischen Staatsangehörigen mit der Zimmerreinigung begonnen.

Die beiden rumänischen Staatsangehörigen konnten am Kontrolltag den Kontrollorganen ihre Personalausweise nicht im Original vorlegen. Vielmehr wurde bei der Kontrolle eine Kopie der Ausweise vorgelegt, wobei auf dieser Kopie der handschriftliche Vermerk „Originale sind in Firma wegen Anmeldung und Akonto“ aufscheint. Diesem handschriftlichen Vermerk ist eine Telefonnummer angefügt und trägt die Kopie den Stempel der Firma R GmbH.

Herr T hat im Zuge der Kontrolle bei seiner niederschriftlichen Einvernahme angegeben, dass die beiden rumänischen Staatsangehörigen keine Originalausweise mitführen, da diese in der Firma sind. Diese Aussage wird durch die bei der Kontrolle vorgelegte Kopie der Ausweise samt dem handschriftlichen Vermerk bestätigt. Zudem hat Herr T am Kontrolltag angegeben, dass die beiden rumänischen Staatsangehörigen an der Adresse X, wohnen. Dieses Quartier wird von den Mitarbeitern der R GmbH benutzt und von der Firma gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.

Die beiden rumänischen Staatsangehörigen waren am Kontrolltag nicht zur Sozialversicherung angemeldet, sondern wurde diese Anmeldung erst am Tag nach der Kontrolle, dem 11. Oktober 2021, vom Unternehmen der Bf vorgenommen. Entsprechend dem Sozialversicherungsdatenauszug waren die beiden rumänischen Staatsangehörigen im Zeitraum vom 11. Oktober 2021 bis 29. Oktober 2021 als Arbeiter bei der Firma R GmbH angemeldet.

I.6. Dieser Sachverhalt ergibt sich grundsätzlich aus dem Strafantrag sowie den Feststellungen und Erhebungen der Kontrollorgane im Zuge der im Hotel F am 10. Oktober 2021 durchgeführten Kontrolle. Faktum ist, dass die beiden rumänischen Staatsangehörigen von den Kontrollorganen im Hotel angetroffen wurden und diese bei der Identitätskontrolle keine Originalausweise vorlegen konnten. Die vorgelegte Kopie verdeutlicht in eindeutiger Weise, dass die Ausweise bereits im

Büro der Firma R GmbH zurückgelassen wurden, um entsprechende Anmeldungen zur Sozialversicherung vornehmen zu können. Dies wird auch durch die handschriftlichen Vermerke samt Telefonnummer auf der Ausweiskopie bestätigt. Dies stimmt auch mit den Angaben des Vorarbeiters überein, die dieser über Befragen durch die Kontrollorgane abgegeben hat. Insofern bestehen für das erkennende Gericht aufgrund der von den Kontrollorganen vor Ort im Hotel festgestellten Umständen keine Zweifel daran, dass die beiden rumänischen Staatsangehörigen nach einer kurzen Einschulungsphase sodann mit der Reinigung von Zimmern begonnen haben und daher bereits am Kontrolltag Arbeitsleistungen für die R GmbH durchgeführt haben. Die Ausführungen der Bf, wonach diese erst am Folgetag mit der Arbeit begonnen haben, sind für das erkennende Gericht aufgrund der oben beschriebenen Umstände während der Kontrolle und insbesondere den handschriftlichen Vermerken auf der Ausweiskopie nicht glaubwürdig. Auch wenn am Kontrolltag nur Arbeitsleistungen im Zuge der Einschulung bzw. Feststellung, ob die Tätigkeit für die beiden Personen überhaupt geeignet ist, erbracht wurden, steht fest, dass bereits am Kontrolltag Arbeitsleistungen im Hotel für die R GmbH erbracht wurden. Die Anmeldung zur Sozialversicherung hat jedenfalls erst am Tag nach der Kontrolle stattgefunden. Festzuhalten ist, dass eine Einvernahme des Zeugen T in der mündlichen Verhandlung aus gesundheitlichen Gründen (Folgen einer Operation) nicht möglich gewesen ist und auch keine Kontaktaufnahme mit dem erkennenden Gericht erfolgt ist, obwohl die Vertreter der Bf in der mündlichen Verhandlung dies zugesichert hätten. Insofern war daher die Aussage vor den Kontrollorganen unter den oben bereits dargestellten Gesichtspunkten zu verwerten. Für das erkennende Gericht bestehen aufgrund der dargestellten Umstände des Falles keine Zweifel daran, dass die beiden rumänischen Staatsangehörigen bereits am Tag vor der Anmeldung im Hotel F Arbeitsleistungen – wenn auch nur zur Probe – für die R GmbH erbracht haben.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen.

II.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 179/2021, lauten wie folgt:

„Pflichtversicherung
Vollversicherung

§ 4.
[...]
(2) Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu

gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Als Dienstnehmer gelten jedenfalls Personen, die mit Dienstleistungsscheck nach dem Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG), BGBl. I Nr. 45/2005, entlohnt werden. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer nach § 47 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist, es sei denn, es handelt sich um

1. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. a oder b EStG 1988 oder
2. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. c EStG 1988, die in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen oder
3. Bezieher/innen von Geld- oder Sachleistungen nach dem Freiwilligengesetz.

[...]

Meldungen und Auskunftspflicht
An- und Abmeldung der Pflichtversicherten

§ 33. (1) Die Dienstgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

(1a) Der Dienstgeber hat die Anmeldeverpflichtung so zu erfüllen, dass er in zwei Schritten meldet, und zwar

1. vor Arbeitsantritt die Beitragskontonummer, die Namen und Versicherungsnummern bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Personen, den Tag der Beschäftigungsaufnahme sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung und
2. die noch fehlenden Angaben mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung für jenen Beitragszeitraum, in dem die Beschäftigung aufgenommen wurde.

[...]

Dienstgeber

§ 35. (1) Als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

[...]

Strafbestimmungen
Verstöße gegen melderechtliche Vorschriften

§ 111. (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt oder
5. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger einen Ausweis oder eine sonstige Unterlage zur Feststellung der Identität nicht vorzeigt oder
6. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar
- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2 180 €, im Wiederholungsfall von 2 180 € bis zu 5 000 €,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.
[...]

Grundsätze der Sachverhaltsfeststellung

§ 539a. (1) Für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (zB Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend.
(2) Durch den Mißbrauch von Formen und durch Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes können Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz, besonders die Versicherungspflicht, nicht umgangen oder gemindert werden.
(3) Ein Sachverhalt ist so zu beurteilen, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre.
[...].“

II.2. Wie in den Sachverhaltsfeststellungen ausgeführt, geht das erkennende Gericht aufgrund der von den Kontrollorganen festgestellten Umständen anlässlich der Kontrolle davon aus, dass die beiden rumänischen Staatsangehörigen G E und M A R bereits am Kontrolltag, dem 10. Oktober 2021, Arbeitsleistungen für die R GmbH im Hotel F in S erbracht haben. Da die Anmeldung der beiden rumänischen Staatsangehörigen erst am 11. Oktober 2021 von der R GmbH vorgenommen wurde, ist von einer verspäteten Anmeldung auszugehen. Insofern hat die Bf als nach Außen vertretungsbefugte handelsrechtliche Geschäftsführerin der R GmbH die gesetzliche Verpflichtung,

wonach Arbeitnehmer vor Arbeitsantritt bei der zuständigen Krankenkasse zur Pflichtversicherung anzumelden sind, nicht erfüllt. Insofern ist der Bf der objektive Tatbestand der angelasteten Verwaltungsübertretung vorwerfbar.

II.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Das Vorbringen der Bf, wonach die beiden rumänischen Staatsangehörigen erst am 11. Oktober 2021 für ihr Unternehmen zu arbeiten begonnen haben, kann sie grundsätzlich nicht entlasten. Wie bereits oben dargestellt geht das erkennende Gericht davon aus, dass dieses Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Insofern ist es der Bf nicht gelungen darzustellen, dass sie an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Das erkennende Gericht geht zumindest von fahrlässigem Verhalten der Bf aus, weshalb ihr die Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar ist.

II.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Im gegenständlichen Fall sind die Verwaltungsstrafen nach dem ersten Strafsatz des § 111 Abs. 2 ASVG zu bemessen, wonach im Falle der Nichtmeldung vor Arbeitsantritt für jeden Arbeitnehmer eine Strafe von 730 Euro bis zu 2.180 Euro zu verhängen ist.

Von der belangten Behörde wurde sohin in beiden Fällen die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt. Weitere Begründungen zur Festsetzung der Strafhöhe sind somit nicht erforderlich. Im Verfahren sind grundsätzlich keine Milderungsgründe hervorgekommen, sodass eine Anwendung des § 20 VStG in Form einer außerordentlichen Milderung der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe nicht in Betracht kommt. Auch ist bei der gegebenen Sachlage nicht von einem geringfügigen Verschulden der Bf auszugehen, weshalb auch die Erteilung einer Ermahnung nicht ins Auge zu fassen war. Insgesamt geht das erkennende Gericht davon aus, dass von der belangten Behörde die Strafen in tat- und schuldangemessener Weise verhängt wurden. Insofern war daher der Strafausspruch zu bestätigen.

III. Zu den festgelegten Verfahrenskosten ist anzumerken, dass in Folge der Bestätigung des angefochtenen Straferkenntnisses das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verpflichtet ist, gemäß § 52 Abs. 3 VwGVG den Verfahrenskostenbeitrag mit 20 % der verhängten Geldstrafe zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Diese Rechtsprechung ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus ist der festgestellte Sachverhalt ein Ergebnis der Beweiswürdigung und wurde dieser nach Durchführung einer Verhandlung festgestellt und entsprechend begründet. Es handelt sich dabei um keine Rechtsfrage, jedenfalls nicht um eine solche von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger